

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Hebammenverband
<b>Band:</b>	20 (1922)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	"Die Schweizer Hebamme"
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-952101">https://doi.org/10.5169/seals-952101</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebammme

## Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“  
Waghausgasse 7, Bern,  
wohin auch Abonnements- und Anzeigen-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Zellenberg-Lardi,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.  
Spitalstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

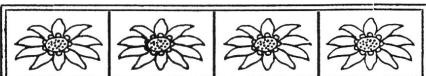
Fr. Marie Wenger, Hebammme, Vorraintestr. 18, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnement Fr. 3. — für die Schweiz  
Mt. 3. — für das Ausland.

Insetrate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Petitzelle.  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.



### Zum Neuen Jahre!

Allen unseren lieben Leserinnen wünschen wir zum Neuen Jahre Glück und reichen Segen! Möge das kommende Jahr 1922 ihnen allen Befriedigung in ihrem Berufe bringen, Belehrung bringende Fälle mit glücklichem Ausgang und auch zahlreiche Geburten mit genügender Honorierung, so daß sie ohne Sorgen leben und sich weiterbilden können.

Möge aber auch dieses neue Jahr uns allen Erleichterung bringen in den schweren Zeiten, Abnahme der drückenden Arbeitslosigkeit und erneutes Aufblühen unserer Industrien. Möge unser liebes Vaterland von äußeren und inneren Unruhen und Bedrohungen verschont bleiben. Möge endlich der langersehnte Friede in dem blutenden Europa einziehen; mögen an die Spitze der Staaten endlich Leute treten, die von kleinlicher Nachsicht und von Profitier frei ihren schönsten Lohn finden in der Einrichtung solcher Institutionen, die das Glück ihrer Mitmenschen befördern und möge der Geist von 1914, der Geist des Hasses endlich weichen und verhönlischen Gefühlen Platz machen. Dann wird auch die Wirtschaft der jetzt so tief dar niedergeliegenden Staatengebilde sich erholen können und schließlich das Ideal eines geeinigten Europas, in dem Kriege unmöglich sein werden, nicht infolge von Polizeiernnahmen eines Volkes gegenüber einem anderen, sondern mit allseitiger freier Zusammenarbeit, möglich werden.

Auch unser Schweizerland wurde einst durch innere Kriege von Stadt gegen Stadt, Stand gegen Stand zerrissen; heute wird wohl niemand einen solchen Zustand mehr für möglich halten. Warum sollte das in den größeren Verhältnissen der europäischen Staatenfamilie nicht möglich werden können.

Lasst uns mit Vertrauen in die Zukunft schauen und jeder in seinem beschränkten Wirkungskreise an der Verwirklichung dieses Ideales mitarbeiten, in erster Linie dadurch, daß wir versuchen, das die Völker trennende von unserem zentralen Standpunkte aus aus dem Wege schaffen zu helfen durch Aufklärung und durch Säen guten Willens. Das walte Gott!

### „Die Schweizer Hebammme.“

So lautet der Titel eines Aufsatzes in der englischen Hebammenzeitung „Nursing Notes and Midwives Chronicle“, mit der unter Blatt in Tauschverbindung getreten ist. Midwife heißt auf englisch die Hebammme, und alle Pflege der Kranken oder Wöchnerinnen oder der Kinder wird unter der Bezeichnung: to nurse = pflegen zusammengefaßt.

Die Verfasserin des betreffenden Artikels hat sich durch persönlichen Besuch in der Schweiz über die Zustände im Hebammenwesen in unserem Lande unterrichtet und wie sie schreibt, dank der Liebenswürdigkeit der Präsidentin der Hebammenvereinigung, Fräulein Baumgartner, und der Sekretärin, Fräulein Wenger, die Möglichkeit gehabt, Details zu erfahren über den Unterricht und die Kontrolle der Hebammen in den verschiedenen Kantonen.

Wir wollen im Folgenden einige Abschnitte des sympathisch geschriebenen Artikels in der Übersetzung geben:

„Die Schweiz ist in 22 unabhängige Kantone eingeteilt, von denen jeder seine eigenen sanitären Gesetze hat; daher finden wir beträchtliche Unterschiede in dem Unterricht der Hebammen und den Vorschriften für die Ausübung ihrer Praxis. Immerhin ist eine Vereinigung im Gange, um die Dauer und die Art des Unterrichtes zu vereinheitlichen; ein Lehrbuch für die Schweizer Hebammen ist herausgegeben worden und in Zukunft muß der Unterricht den darin niedergelegten Linien folgen. Wir möchten bezweifeln, daß dies empfehlenswert ist; ein Leitfaden über die zu lehrenden Gegenstände würde mehr als ein einheitliches Lehrbuch einen lebendigen und persönlichen Unterricht ermöglichen; aber vielleicht sind die Schweizer Ärzte nicht so verschiedener Ansicht darüber, was für Einzelheiten die Hebammen lernen sollen.

Drei Sprachen werden in der Schweiz gesprochen: Französisch, Deutsch und Italienisch, und jeder, der durch das Land gereist ist, erkennt rasch, daß die französische Schweiz sich beträchtlich von der deutschen und italienischen unterscheidet, und diese wiederum haben deutliche individuelle Merkmale. In den gebirgigen, spärlich besiedelten und wilden Gegenenden des Landes ist der Hebammenberuf sehr anstrengend; natürlich haben die Hebammen die Tendenz, in die Städte zu strömen, wo das Angebot die Nachfrage übersteigt. In Städten, wie Bern, wo ein großes Gemeinde-Frauenhospital besteht (die Verfasserin ist hier im Irrtum, das Frauenhospital ist Eigentum des Staates, nicht der Gemeinde Bern. D. Red.), das allen offen steht, ist es für unabhängige Hebammen sehr schwer, ihr Leben zu verdienen. Es gibt keine Gemeindehebammen, aber der Staat bezahlt Hebammen- und Arztkosten für notdürftige Patienten. Wir sehen, daß beide, die Stadt- und die Landhebammen, ein schweres Leben haben.

Unter andern Reformen ist vorgeschlagen worden, die Zahl der Hebammen zu beschränken,

ein fixes Einkommen von Staates wegen zu garantieren und in den Spitälern solche Preise zu verlangen, daß Patienten, die nicht durstig sind, es ökonomischer finden, zu Hause zu bleiben und eine Hebammme zu bestellen. Einige Kantone, wo das Land gebirgig ist, zahlen der Hebammme 100—600 Franken jährlich, ohne dies könnte sie nicht genug zum Leben verdienen. Die ökonomische Lage in der ganzen Schweiz ist, wie in andern Ländern, ähnlich, manche Hebammen sind gezwungen, als Vorgängerinnen zu arbeiten.

Im ganzen ist die Arbeit der Hebammen geschätzt und respektiert; das Niveau ihrer Erziehung ist ziemlich verschieden, aber zum größten Teil gehen die Hebammen aus den arbeitenden Klassen hervor. (In England unterscheidet man scharf zwischen den arbeitenden und den nicht arbeitenden Klassen; glücklicherweise ist dies bei uns nicht so, jeder ist stolz, zu den Arbeitenden zu gehören. D. Red.)

Es besteht eine kräftige Vereinigung der Schweizer Hebammen, die sich die Besserung des Zustandes und die Erziehung ihrer Mitglieder zum Ziele setzt. Sie hat zum wenigsten zwei monatliche Blätter: „Die Schweizer Hebammme“, das offizielle Organ der Vereinigung, und „Le Journal de la Sage Femme“. Für deutschsprechende Mitglieder ist das Abonnement der Schweizer Hebammme obligatorisch. Die Mitglieder können sich gegen Krankheit versichern lassen.

Das Diplom gibt der Schweizerischen Hebammme das Recht, überall in der Schweiz zu praktizieren; aber wenn sie möchte, außerhalb des Kantons zu praktizieren, wo sie ihren Unterricht genossen hat, so muß sie die Erlaubnis erlangen von den Behörden des Distriktes und dem öffentlichen Gesundheitsrat (wohl die kantone Sanitätsdirektion verstanden). Jeder dieser Räte ist, was wir eine lokale überwachende Behörde nennen würden, aber ancheinend besteht keine zentrale Hebammenbehörde. Gegen Entscheide des Gesundheitsrates kann an den Staatsrat (bei uns Regierungsrat. D. Red.) appelliert werden. Jede Hebammme muß ein Register führen über die geleiteten Geburten, welches von dem Gesundheitsrat eingesehen werden kann. Wenn ein Arzt gerufen wird, muß die Hebammme diesem ihr Register präsentieren für seine Bemerkungen; ist ihr Verhalten in dem Falle zu tadeln, so soll die Kritik als wohlmeinende Belehrung angesehen werden. Es besteht ein Buch mit Instruktionen für die Hebammen; dieses ist keineswegs so detailliert in Bezug auf die Regeln, nach welchen ärztliche Hilfe verlangt werden soll, wie die Regeln des C. M. B. (Central Midwives' Board = Zentrale Hebammenaufsichtsstelle). Ein guter Teil davon sind hohe Moralvorschriften betreffend die Pflichten der Hebammme gegen ihre Patienten und ihre Kolleginnen.

Die Vorschriften über den Schutz der kindlichen Augen sind ziemlich genau gegeben. Die Augen müssen mit Tupfern aus sauberer Watte



in gekochtem Wasser ausgedrückt, ausgewischt werden, von oben nach unten und rechts nach links. Unmittelbar nachher soll die Hebammme mit einem Tropfenzähler in jedes Auge zwei oder drei Tropfen 3 %ige Collargollösung in die Bindehaut eintröpfeln, indem sie die Lider mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand auseinanderhält. Sobald die Hebammme die ersten Zeichen von Entzündung des Auges bemerkt, soll sie dringend verlangen, daß sofort ein Arzt gerufen wird und soll die Aufmerksamkeit der Angehörigen auf die Gefahr für das Auge lenken. Bis zur Ankunft des Arztes soll sie die Angehörigen veranlassen, alle Stunden zwei oder drei Tropfen 3 %ige Collargollösung in das erkrankte Auge zu tröpfeln, nachdem die Lider mit reinen, feuchten Wattebäuschen abgespült worden sind.

Wir nehmen an, daß in gewissen Teilen der Schweiz die Ankunft eines Arztes sich sehr verzögern kann, und deshalb wird Nachdruck auf die erste Hilfe gelegt. Die Hebammme kann gezwungen sein, den Fall zu verlassen und deshalb ist ihr vorgeschrieben, die Verwandten die oben erwähnte Methode im Detail zu lehren.

Die Regeln für die Handdesinfektion sind folgende: Zehn Minuten in heißem Wasser mit Seife, fünf Minuten Waschen in Spiritus und zwei oder drei Minuten eintauchen in Lysol- oder Sublimatlösung. In Fällen, wo die Hebammme wegen Wochenbettfieber in ihrer Tätigkeit eingeschränkt ist, wird sie durch den Gesundheitsrat entchädigt.

Die Regel, Medikamente betreffend, ist die, daß die Hebammme nur solche anwenden darf, die ihr während ihrer Ausbildung gelehrt wurden. In ihrer Ausbildung befindet sich Lysol, Collargol 3 %, Hoffmannstropfen, Bimuntropfen, 4 % Borsäurelösung und eine kleine Flasche mit wenigstens 200 cm<sup>3</sup> Spiritus.

Die Vorschrift bemerkt ausdrücklich, daß ein Aderlaß durch die Hebammme nicht ausgeführt werden soll. Jede Hebammme muß bei Empfang ihres Diplomes ein Dokument unterzeichnen, ein feierliches Ver sprechen an Eidesstatt, zu tun, was ihr obliegt und zu unterlassen, was ihr unterjagt ist.

Das Berner Spital wurde vor 40 Jahren gebaut. Die Einrichtung ist modern: große Operationsäle, fleckenlose Geburträume, ausgezeichnete Apotheke, Verband-, Instrumenten- und Markosraum und ein großer Hörsaal, wo Unterricht erteilt wird. Die Wochen- und Krankenzimmer enthalten 4—6 Betten; die Neugeborenen werden in einem lustigen Pflegeraum gehalten. Sie werden alle 3—4 Stunden an die Brust gelegt und täglich gewogen. Es war ein heißer Tag, als die Schreiberin das Spital besuchte, auch waren alle die winzigen Dinger leicht gekleidet und frei zum Strampeln. Spezielle Kinderpflegerinnen wachen über ihr Wohlergehen; diese nehmen einen Kursus von sechs Monaten. Die Hebammenschülerinnen nehmen einen Kurs von zwei Jahren und bezahlen 700 Franken Kursgeld. Sie tragen weiße Hermelschürzen und Hauben mit einem roten Kreuz in der Mitte der Binde, die das Haar völlig bedeckt. Sie machen alle eine Zeit durch in der Schwangeren-Abteilung, Kinder-Abteil, septischen Block und der Gynäkologischen Abteilung. In der Regel wird die Geburt den Naturkräften überlassen; es gibt wenig instrumentelle Entbindungen; Pituitrin wird benutzt bei Wehenschwäche. Eine Tabelle wird geführt über die kindlichen Herztonen; nach dem Blasensprung werden diese alle 15 Minuten gezählt. Ein Hausarzt ist verantwortlich für jede Etage. Die Oberhebammme ist schon viele Jahre dort und wird sehr geachtet.

Wir haben uns verleiten lassen, fast den ganzen Artikel in der Übersetzung wiederzugeben, weil es uns für unsere Leserinnen von Interesse zu sein schien, selber zu lesen, wie Fremde, aber Berufsgenossen, unsere Einrichtungen beurteilen. Der Aufsatz ist geschmückt mit einer kleinen Photographie, die das Baden

der Säuglinge in der Lausanner Maternité darstellt. Wir sehen wie schwierig es ist, bei einem kurzen Besuch ganz andere als die zu Hause gewohnten, Verhältnisse genau kennen zu lernen; die Artificeschreiberin hat das meiste scharf aufgefaßt und kleine Irrtümer in den Einzelheiten spielen nur eine geringe Rolle. Die bevorstehenden Verhältnisse, die durch den gebirgigen Charakter unseres Landes gegeben sind, werden in ihrem ganzen Werte gewürdigt und die scheinbaren Sonderheiten darauf zurückgeführt. Wir können der Schreiberin nur dankbar sein für ihr Interesse und ihre warme Anteilnahme an den Umständen der Schweizer Hebammen.

## Schweiz. Hebammenverein.

### Krankenkasse.

#### Erkrankte Mitglieder:

Mme. Serey-Stüby, Morges (Waadt).  
Frau Deich, Balgach (St. Gallen).  
Frau von Rohr, Winznau (Solothurn).  
Frau Schneebeli, Schaffhausen.  
Mme. Clon, Echallens (Waadt).  
Frau Maurer-Baumgartner, Fegenstorf (Bern).  
Frau Müller-Probst, Wallbach (Aargau).  
Frau Lehmann, Aarwangen (Bern).  
Frau Salvadé, Seon (Aargau).  
Frau Urben, Delsberg (Bern).  
Mme Gentizon, Onnens (Waadt).  
Frau Rahm, Meilen (Zürich).  
Frau Philipp-Hug, Unterwaz (Graubünden).  
Frau Emmenegger, Uzern.  
Frau Marogg, Fläsch (Graubünden).  
Frau Stucky, Oberurnen (Glarus), z. B. Flawil.  
Mme Rouge, Aigle (Waadt).  
Frau Haufer, Zürich.  
Frau Lehmann, Köniz (Bern).  
Frau Scherrer, Solothurn.  
Frau Fäggi-Nomang, Fentersey/Gsteig (Bern).  
Frau Renggli, Büren (Uzern).  
Frau Dettwiler, Titterten (Baselland).  
Frau Haas, Basel.  
Frau Schieb, Waldstatt (Appenzell).  
Frau Gysin, Pratteln (Baselland).  
Frau Pauli, Pratteln (Baselland).  
Frl. Affolter, Lyss (Bern).  
Frau Eggimann, Wyhlen/Neukirch (Thurgau).  
Frau Gürber, Arisdorf (Baselland).  
Frau Guggisberg, Solothurn.  
Frau Kücher, Zürich (Zürich).  
Frau Bai, Truttikon (Zürich).  
Frau Meier, Unter-Ehrendingen (Aargau).  
Frl. Hoch, Liestal (Baselland).  
Frau Strübi, Oberuzwil (St. Gallen).  
Frau Zinifer, Trimbach (Solothurn).  
Frau Schott, Meinisberg (Bern).

an.—Nr.      Eintritte:  
315 Frl. Lydia Häggerli, Lyss (Bern).  
23. Dezember 1921.

### Todesanzeigen.

Nach längerem schwerem Leiden verstarben:  
am 14. Dezember 1921

Frau Stäheli  
in Herdren (Thurgau), im Alter von 51 Jahren.  
Am 30. Dezember 1921

Frau Mooser  
früher in Schlieren, jetzt in Alstätt (Sankt Gallen), im Alter von 67 Jahren.  
Am 27. Dezember 1921

Frau Fanny Schreiber  
in Zürich, im Alter von 57 Jahren.  
Alle drei waren langjährige Mitglieder unseres Vereins, und empfehlen wir die lieben Verstorbenen einem treuen Andenken.

Sie ruhen im Frieden!  
Die Krankenkassekommission.

Angemeldete Wöchnerinnen:  
Frau Elisa Socio Capol, Zizers (Graubünden).  
Frau Agnes Auer, Rammen (Schaffhausen).  
Frau Clemenz Schöni, Pütt (Thurgau).

Die Krankenkassekommission in Winterthur:  
Frau Ackeret, Präsidentin.  
Frl. Emma Kirchhofer, Kassiererin.  
Frau Rosa Manz, Aktuarin.

### Protokoll der Generalversammlung der Krankenkasse.

Samstag den 4. Juni, in der Kirche zu Neuhausen.  
(Schluß)

Vorbemerkung. Die schriftlichen Berichte siehe die Delegiertenversammlung der Krankenkasse.

Den Vorsitz führt die Präsidentin der Krankenkassekommission, Frau Ackeret.

1. Abnahme des Geschäftsberichtes. Die Präsidentin verliest den Geschäftsbericht, der von der Versammlung mit Beifall angenommen und genehmigt wird.

2. Abnahme der Jahresrechnung. Die in Nr. 3 der „Schweizer Hebammme“ veröffentlichte Rechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß, ebenso wenig der Antrag der Revisionskommission, es sei die Rechnung unter beiter Verdantung und Decharge-Erteilung an den Vorstand zu genehmigen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Wahl der Revisorinnen der Krankenkasse. Gemäß Antrag der Delegiertenversammlung wird die Prüfung der diesjährigen Rechnung der Sektion Bern übertragen.

4. Das Traktandum *Rekurse* fällt dahin, da keine solchen eingegangen sind.

5. Wahl des Vorortes für die Krankenkasse. Die Zentralpräsidentin, Frl. Baumgartner, lädt abstimmen über den Antrag der Delegiertenversammlung, es sei wiederum Winterthur für die nächste Amtszeit als Vorort zu bezeichnen. Sie empfiehlt die Kommission mit Frau Ackeret als Präsidentin und Frl. Kirchhofer als Kassiererin bestens.

Abstimmung: Einstimmig wird Winterthur als Vorort bestätigt.

\*      \*

Hierauf übernimmt Pfarrer Büchi die Leitung der Verhandlungen.

Pfr. Büchi: Was die verschiedenen Anträge betrifft, so sind zwei Gruppen zu unterscheiden, zunächst die Neuregulierung der Besoldungen der Krankenkassekommission, und sodann die Revision der Statuten im Sinne der Erhöhung der Mitgliederbeiträge und der Ausdehnung der Kassenleistungen. Die Delegiertenversammlung hat gestern nach langer Diskussion ihre Anträge gestellt, die wir in der Haupttheke zur Annahme empfehlen. Heute haben dann noch weitere Besprechungen stattgefunden, und ich habe das Vergnügen, Ihnen mitteilen zu können, daß zwischen den Antragstellern und der Krankenkassekommission auf der ganzen Linie eine Einigung erzielt worden ist. Wir treten also mit einstimmig gefassten Anträgen vor Sie hin, und ich kann Ihnen nur empfehlen, die vohlerwogenen Anträge anzunehmen. Ich bin überzeugt, daß Sie damit im Interesse der Kasse handeln. Ich sehe nun zuerst auf die Tagesordnung die

6. Neuregelung der Besoldungen. Damit befaßten sich verschiedene Anträge. Zunächst hat die Sektion Zürich den Antrag gestellt, es solle die Präsidentin der Krankenkassekommission das gleiche Honorar erhalten, wie die Kassiererin. Ursprünglich bestand darüber eine abweichende Meinung in der Delegiertenversammlung, da man eine andere Arbeitsteilung unter den Vorstandsmitgliedern gewünscht hätte; allein nachdem dargetan worden war, daß die Arbeiten der einzelnen Funktionäre, insbesondere der Präsidentin und Kassiererin, durch Statuten und Reglement genau vorgezeichnet seien, und